

**Amt der Tiroler Landesregierung**  
Präs.Abt. II - 1359/2

A-6010 Innsbruck, am 8. September 1983

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1011 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	29 -GE/19 83
Datum:	16. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 19 <i>Fromer</i>

Betreff: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes,  
Stellungnahme

*Dr. Klavac*

Zu Zahl: IV-52.195/6-1/83 vom 16. 8. 1983

Zum übersandten Entwurf eines Umweltfondsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Die Schaffung eines Fonds zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt wird grundsätzlich begrüßt, weil eine verstärkte Förderung umweltverbessernder Maßnahmen dringend notwendig ist. Die vorgesehene Förderung privater Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz wird neben anderen Förderungsmaßnahmen, wie Steuerbegünstigungen, Abschreibungsmöglichkeiten und dergleichen, zweifellos zum Schutz der Umwelt bzw. zur Wiederherstellung verloren gegangener Lebensqualität in vielen Bereichen des Bundesgebietes beitragen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß neben solchen Förderungsmaßnahmen auch durch Gebote bzw. Verbote (z.B. durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten) ein gewisser Zwang zur Durchführung umweltverbessernder Maßnahmen, für die solche Förderungen in Anspruch genommen werden können, geschaffen werden muß.

./.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:Zu Art. I:Zu § 1:

Es dürfte zweckmäßig sein, eine legistisch einwandfreie Abgrenzung zum Wasserbautenförderungsgesetz herzustellen, weil im Abs. 1 generell von der Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gesprochen wird. Der Schutz der Umwelt ist jedoch nicht nur im Hinblick auf Luftverunreinigungen, Lärm und Sonderabfall (vgl. § 3 des Entwurfes) notwendig, sondern umfaßt darüber hinaus sicher auch den Schutz der Gewässer mit dem Ziel ihrer Reinhaltung. So gesehen erscheint die im Abs. 1 umschriebene Zielsetzung zu weitgehend. Es müßte klargestellt werden, daß durch das im Entwurf vorliegende Gesetz das Wasserbautenförderungsgesetz, soweit es sich um die Abwasserverwertung bzw. um die Ableitung und Reinigung der anfallenden Abwässer einschließlich der erforderlichen Vorflutbeschaffung handelt, nicht berührt wird (vgl. § 1 lit. c und d sowie die §§ 9 und 10 des Wasserbautenförderungsgesetzes).

Zu § 2:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 1 muß im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 gesehen werden. Es ist zu befürchten, daß in einem künftigen Finanzausgleich die derzeit den Ländern und Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, gewährten Zweckzuschüsse nicht mehr vorgesehen werden, sondern diese Mittel dem Umweltfonds zugeführt werden. Dies würde jedoch den Handlungsspielraum der Länder in dieser umweltpolitisch sehr bedeutsamen Angelegen-

- 3 -

heit weiter einengen. Da von Vertretern des Finanzministeriums bei Expertengesprächen im Zusammenhang mit Umweltschutzangelegenheiten schon wiederholt Äußerungen in dieser Richtung gemacht wurden, wird bereits jetzt solchen Absichten entschieden entgegnetreten.

Zu § 3:

Im Abs. 1 sollte klargestellt werden, daß unter dem Begriff "Sonderabfälle" nur Sonderabfälle im Sinne des Sonderabfallgesetzes, BGB1. Nr. 186/1983, gemeint sind.

Die Erläuterungen auf S. 5 zu § 3 lassen jedoch den Schluß zu, daß hier in erster Linie an die Sammlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfällen aus privaten Haushalten gedacht ist. Dies wird durch die Aussage in den Erläuterungen, daß im Anwendungsbereich des Sonderabfallgesetzes das Verursacherprinzip zu beachten sein wird, noch verstärkt.

Gerade die von Vertretern der Bundesländer im Zusammenhang mit der Schaffung des Sonderabfallgesetzes wiederholt vorgebrachte Forderung nach einem zumindest subsidiären Eingreifen des Bundes bei der Schaffung von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Sonderabfällen in jenen Bereichen, bei denen die Privatinitiative versagt, muß hier mit Nachdruck wiederholt werden. Eine der vordringlichsten Aufgaben des Umweltfonds wird es nämlich sein müssen, solche Anlagen zu schaffen, um überhaupt eine wirksame Vollziehung des Sonderabfallgesetzes zu gewährleisten. Keinesfalls kann der Meinung zugestimmt werden, daß der Schwerpunkt bei den aus privaten Haushalten stammenden Sonderabfällen zu sehen ist.

./.

- 4 -

Abgesehen davon, daß eine sprachliche Überarbeitung der Bestimmungen der Z. 1 bis 4 des Abs. 1 geboten erscheint, geben diese Bestimmungen zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Durch die derzeitige Formulierung der Z. 3 kommt die in den Erläuterungen dargelegte Absicht, die im übrigen voll unterstützt wird, nicht deutlich genug zum Ausdruck. Der Ausdruck "fortschrittlichster Technologien" erscheint überflüssig; es würde wohl der Begriff "fortschrittlicher Technologien" genügen.

Bei der Förderung von Maßnahmen im Sinne der Z. 4 sollte sichergestellt werden, daß auf bereits bestehende Konzepte und Studien auf regionaler Ebene (etwa im Zusammenhang mit der Raumordnung) Bedacht genommen wird, um Doppelgeleisigkeiten bei der Erstellung solcher Entscheidungshilfen zu vermeiden.

Es fällt auf, daß der Begriff "Sofortmaßnahmen" im Abs. 1 Z. 6 nach den Ausführungen in den Erläuterungen auf S. 6 offenbar einen anderen Inhalt haben soll, als er ihm nach der Begriffsbestimmung des § 4 Z. 5 zukommt. Für die Auslegung eines Gesetzes ist jedoch in erster Linie der klare und eindeutige Wortlaut der Rechtsvorschrift und nicht die in den Erläuterungen dargelegte Absicht maßgebend.

Die Bestimmung des Abs. 2 erscheint im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung nach § 4 Z. 5 nicht ganz verständlich. Aufgabe des Umweltfonds ist es grundsätzlich, bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Umwelt durch die Gewährung von Fondsmitteln zu unterstützen. Als solche Maßnahmen kommen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 6 u.a. Sofortmaßnahmen in Betracht. Dies sind gemäß § 4 Z. 5 jene Maßnahmen, die zur Abwehr von durch Luftverunreinigungen oder Sonderabfälle verursachten Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dringend erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht den diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von den diese Gefahren Verursachenden aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitge-

recht durchgeführt werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 soll der Fonds, soweit öffentliche Rücksichten dies erfordern, auch Aufträge zur Durchführung von Sofortmaßnahmen selbst vergeben. Diese Bestimmung könnte allenfalls zur Annahme verleiten, daß der Fonds ermächtigt werden sollte, beispielsweise bei einer Betriebsanlage, von der gesundheitsgefährdende Luftverunreinigungen ausgehen, bei Gefahr im Verzug Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahr selbständig, also ohne Zustimmung des betreffenden Betriebsinhabers, durchführen zu lassen. Es versteht sich von selbst, daß eine solche Ermächtigung des Fonds zu solchem hoheitlichen Handeln rechtlich verfehlt wäre. Es sollte daher in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß die Ermächtigung des Fonds nach § 3 Abs. 2 sich nur auf jene Fälle bezieht, in denen der Bund bzw. der Fonds als Träger von Privatrechten zur Durchführung von Sofortmaßnahmen berechtigt sind.

Zu § 4:

Es fällt auf, daß die Begriffsbestimmungen jeweils nur auf Luftverunreinigungen und Lärm abstellen. Gemäß § 3 Abs. 1 hat der Fonds jedoch auch Maßnahmen gegen Belastungen durch Sonderabfälle zu fördern.

Zu § 5:

Es erscheint fraglich, ob die genaue Festlegung der möglichen Förderungsarten für die verschiedenen Gruppen von Förderungsgegenständen bereits im Gesetz (Abs. 2 bis 4) zweckmäßig ist. Besser wäre es, diese Regelung den Förderungsrichtlinien vorzubehalten.

- 6 -

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 auf S. 7 kann dem Gesetzestext nicht entnommen werden, daß die im Abs. 2 angeführte Förderung eine ordnungsgemäße und aus Umweltschutzgründen wünschenswerte Sammlung, Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Sonderabfälle insbesondere aus privaten Haushalten sicherstellen soll. Es kann sich hier vielmehr - wie bereits zu § 3 bemerkt - nur um den Geltungsbereich des Sonderabfallgesetzes handeln. Es ist auch nicht erkennbar, warum Abs. 6 nur auf Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 oder 3 abstellt. Es wird keine sachliche Begründung dafür gesehen, daß unter den hier festgelegten Voraussetzungen nicht auch für Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 ein Darlehen gewährt werden kann.

Die Bestimmung des Abs. 5, nach der in den Förderungsrichtlinien eine Junktimierung mit entsprechenden Förderungen der anderen Gebietskörperschaften vorgesehen werden kann, steht im Widerspruch zu Punkt C.6 des Förderungsprogrammes der Bundesländer 1976 und wird daher entschieden abgelehnt. Eine gleichartige Förderung durch die Länder und die Gemeinden sollte nur auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften erfolgen, wie dies zuletzt auch beim Fernwärmeförderungs-gesetz von den Ländern verlangt und im Gesetz dann entsprechend berücksichtigt worden ist.

Zu § 13:

Hinsichtlich der Qualifikation jener Fachleute und Einrichtungen, die zur Unterstützung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz und der Kommission in der Beurteilung ökologischer und technischer Fragen herangezogen werden können, müßte es wohl richtig heißen: "... die im

- 7 -

besonderen Maße über naturwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiete des Umweltschutzes bzw. über Kenntnisse der Umwelttechnologien verfügen."

Zu § 14:

Wenn man bedenkt, daß durch die Entscheidungen der Kommission insbesondere im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung an Förderungsmaßnahmen auch Interessen der Länder und der Gemeinden in einem erheblichen Maße berührt werden, dann erscheint eine entsprechende Vertretung dieser Gebietskörperschaften in der Kommission gerechtfertigt.

Während § 13 hinsichtlich der Berater nur auf "naturwissenschaftliche Kenntnisse" abstellt, soll nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 die Beratung der Kommission nur durch Personen mit besonderen "wirtschaftlichen oder technischen Fachkenntnissen" erfolgen. Es ist nicht einzusehen, warum hier nicht auch Personen mit naturwissenschaftlichen Kenntnissen beigezogen werden sollten, wirken doch die Umweltbelastungen in nicht unwesentlichem Maße gerade in den naturwissenschaftlichen Bereich hinein. Die Regelungen über die fachlichen Voraussetzungen der zur Beratung herangezogenen Personen in den §§ 13 und 14 Abs. 3 sollten daher in sachgerechter Weise aufeinander abgestimmt werden.

Zu Art. II:

Durch den in die Gewerbeordnung 1973 neu einzufügenden § 79a soll im Bereich des Gewerberechtes ein "Umweltanwalt" eingeführt werden. Diese Funktion soll durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ausgeübt werden. Von den Ländern wurden bereits früher (insbesondere aus Anlaß der Studie von Dr. Pindur "Eine Strategie für

./.

- 8 -

den österreichischen Umweltschutz") massive Bedenken gegen eine zentrale Umweltschutzbehörde erhoben, und zwar sowohl aus verwaltungsökonomischen als auch aus föderalistischen Erwägungen. Diese Bedenken müssen auch gegen den nunmehr vorgesehenen, auf den Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen beschränkten "Umweltschutz" geltend gemacht werden. Es ist völlig ausgeschlossen, daß mit den geplanten sieben zusätzlichen Planstellen eine ausreichende Überwachung der gewerblichen Betriebsanlagen im gesamten Bundesgebiet durchgeführt werden kann. Zudem erfordert der Einsatz einer zentralen Meßstelle einen viel höheren Verwaltungsaufwand als etwa gleichartige Einrichtungen in den Ländern. Es wird daher angeregt, für den Fall, daß an der Einführung eines "Umweltschutzes" im gewerblichen Bereich festgehalten werden sollte, diese Funktion dem Landeshauptmann zu übertragen. In materiell-rechtlicher Hinsicht erscheint die Bestimmung des § 79a Abs. 1 insoweit verfehlt, als die im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 umschriebenen Interessen als Maßstab für die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen dienen sollen. Durch diese nachträglichen Auflagen sollen gerade die über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden Belastungen der Umwelt hintangehalten werden. Die im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 festgelegten Kriterien stellen jedoch in Übereinstimmung mit dem Umfang des Kompetenzzustands "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" - hinsichtlich der Umweltbeeinträchtigungen - nur auf den Bereich der unmittelbaren Nachbarschaft ab. Anstelle des Verweises auf § 74 Abs. 2 müßten deshalb die zu schützenden Interessen konkret umschrieben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*G. Schumacher*